

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfs 27 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Abschreibung von Postulaten
Classement de postulats

Amstad, Berichterstatter: Ich möchte Ihnen noch beantragen, im Sinne des bundesrätlichen Antrages und des Beschlusses der Kommission, die folgenden Postulate abzuschreiben:

Postulat Munz, betreffend Stimmrecht und Strafvollzug;
Postulat Amstad, betreffend Erläuterung der Abstimmungsvorlage;

Postulat Bächtold, betreffend Stellvertretung bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen.

Zustimmung – Adhésion

An den Nationalrat – Au Conseil national

Ständige Kommissionen. Ersatzwahlen**Commissions permanentes. Remplacements****Dokumentationskommission****Commission de documentation**

Bei 30 ausgeteilten und 30 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer 0, ungültig 0, gültig 30, also bei einem absoluten Mehr von 16 Stimmen wird anstelle von Herrn Amstad gewählt:

Herr Ulrich mit 30 Stimmen

Redaktionskommission – Commission de rédaction

Bei 30 ausgeteilten und 30 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer 0, ungültig 0, gültig 30, also bei einem absoluten Mehr von 16 Stimmen wird anstelle von Herrn Amstad gewählt:

Herr Dillier mit 30 Stimmen

76.432

Dringliche Interpellation Heimann. Spionage
Interpellation urgente Heimann. Espionnage**Wortlaut der Dringlichen Interpellation**

vom 21. September 1976

Der Spionagefall des Brigadiers Jean Louis Jeanmaire hat in unserer Armee grosses Aufsehen und Empörung hervorgerufen und im ganzen Land zu ausgiebigen Diskussionen geführt. Die Auffassung des Bundesrates, die Massnahmen zur Spionageabwehr seien genügend, wird von der Mehrheit der Armeeangehörigen und des Volkes kaum geteilt. Im Gegenteil, der Versuch, das Genügen der Massnahmen mit der Publikation der Geheimhaltungsvorschriften der Armee zu beweisen, wird als Vernebelung unangenehmer Tatsachen bezeichnet.

Der Bundesrat wird um Stellungnahme zu folgenden Fragen gebeten:

1. Teilt der Bundesrat die in Armeekreisen weit verbreitete Auffassung, dass das bisherige Auswahlverfahren für die Besetzung hoher Kommandostellen zu überprüfen ist?
2. Ist der Bundesrat tatsächlich davon überzeugt, dass Geheimhaltungsvorschriften gegen Geheimnisverrat ein genügender Schutz sind?
3. Ist die Zahl militärischer und ziviler Geheimnisträger nicht wesentlich zu reduzieren?

Texte ne l'interpellation du 21 septembre 1976

L'espionnage auquel s'est livré le brigadier Jean-Louis Jeanmaire a fait sensation et suscité l'indignation dans notre armée; il a aussi donné lieu à des discussions animées dans tout le pays. Dans leur majorité, les militaires et le peuple ne partagent guère l'avis du Conseil fédéral qui affirme que les mesures visant à prévenir l'espionnage sont suffisantes. Au contraire, la tentative, de le prouver en publiant les prescriptions de l'armée sur l'observation du secret est assimilée à un camouflage d'événements désagréables.

Le Conseil fédéral est invité à se prononcer sur les questions suivantes:

1. Partage-t-il l'opinion, très répandue dans l'armée, selon laquelle la procédure qui a régi jusqu'à présent le choix des personnes appelées à occuper des postes de commandement supérieurs doit être révisée?
2. Est-il effectivement persuadé que des prescriptions sur l'observation du secret constituent une protection suffisante contre la trahison?
3. Le nombre des militaires et des civils auxquels des secrets sont confiés ne doit-il pas être notablement réduit?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Amstad, Andermatt, Arnold, Baumberger, Bourgknecht, Bürgi, Debétaz, Dillier, Dobler, Donzé, Genoud, Graf, Grosjean, Guntern, Hefti, Herzog, Hofmann, Honegger, Knüsel, Krauchthaler, Kündig, Luder, Masoni, Muheim, Munz, Péquignot, Reverdin, Stefani, Stucki, Ulrich, Urech, Vincenz, Weber (33)

Heimann: Vor einigen Wochen hat das Schweizer Volk mit grösster Bestürzung von der für unser Land und unsere Armee widerwärtigen und seine Gefühle tief verletzenden Tatsache Kenntnis nehmen müssen, dass ein Einsternegeneral unserer Armee Landesverrat begangen hat. Angeichts des militärischen Grades des Verräters erwartete man, dass Abklärung, Strafverfahren, Verurteilung und Degradation einen schnellen Verlauf nehmen würden. Dies scheint offenbar nicht zu erwarten zu sein, obschon Jeanmaire schwere Verfehlungen zugegeben hat. Das Dienstreglement 1967 sah für derartige Verfehlungen noch die Möglichkeit vor, dass der Chef des EMD eine Degradation aussprechen kann. Mit der Teilrevision des Militärstrafgesetzes, die am 1. Juli 1968 in Kraft trat, wurde die Kompetenz zur Degradation von Unteroffizier und Offizier allein den Militägerichten zugestanden. Der Fall Jeanmaire zeigt, dass diese Aufweichung des Dienstreglements falsch war.

Die unverständliche Zurückhaltung des Bundesrates mit Informationen über diesen Fall macht die Öffentlichkeit unwillig. Es ist auch nicht zu verstehen, warum nicht einmal die Militätkommissionen beider Räte näher orientiert wurden. Von der Bestellung eines Untersuchungsrichters ist ebenfalls nichts bekannt geworden. Man sollte der Öffentlichkeit erklären, warum der Fall im Bereich der Polizeierhebungen steckengeblieben ist. Das Ausbleiben von Informationen lässt sich mit der Notwendigkeit der Geheimhaltung nicht erklären. Der Hinweis, dass schwerer Verrat vorliegt, lässt erahnen, um was es sich handeln kann. Sind Geheimnisse von Drittstaaten im Spiel, kann dies ohne zusätzlichen Schaden bekanntgegeben werden, da deren Preisgabe den betroffenen Ländern zur Kenntnis gebracht werden müsste. Die Informationspolitik des EMD in dieser Sache ist unbefriedigend.

Die kürzlich wegen Krankheit erfolgte Hospitalisierung Jeanmaires hat bereits zu Kommentaren geführt, er werde dank seinem militärischen Grad bevorzugt behandelt. Es wäre unerträglich, wenn einem Verräter in dieser Stellung Erleichterungen oder mildernde Umstände zugebilligt würden.

Den Chef des EMD, der Jeanmaire zur Beförderung zum Brigadier vorschlug, aber auch jene, die diese Beförderung beschlossen, trifft eine schwere Verantwortung, an der auch jene Persönlichkeiten ihren Teil übernehmen

müssen, die glaubten, aus welchen Gründen auch immer, sich für ihn einsetzen zu müssen.

Es war allen zuständigen militärischen Stellen seit langem bekannt, dass dieser Mann seiner Aufgabe als Instruktionsoffizier kaum gewachsen war, während seines militärischen Einsatzes einen ausgesprochenen Hang zum Alkohol zeigte und mit seinen albernen Redensarten nicht nur Zweifel an seinem Charakter, sondern auch an seiner Intelligenz aufkommen liess. Weil seine Vorgesetzten über ihn genau im Bild waren, wurde seine Beförderung mehrmals abgelehnt. Seine für einen Offizier abträglichen Eigenschaften hätten ihn schon auf einem viel niedrigeren Grad blockieren müssen. Doch nach seiner Pensionierung als Chef der Abteilung für Luftschutz wurden ihm noch Spezialaufgaben in der Generalstabsabteilung anvertraut. Wir würden gerne vernehmen, wie es dazu kam und wer dafür die Verantwortung übernimmt. Die Begleitumstände der Beförderung Jeanmaires werfen einmal mehr die Frage auf, ob das heutige Auswahlverfahren für die höchsten Kommandostellen den Interessen der Armee gerecht wird.

Es ist kein Geheimnis, dass selbst bestausgewiesene Anwärter nicht zum Zug kommen können, wenn sie im gegebenen Zeitpunkt nicht aus dem richtigen Kanton oder Landesteil stammen oder nicht der im Moment proporzmaßig zu berücksichtigenden Religion oder Partei angehören bzw. nahestehen. Mit dieser Feststellung soll die charakterliche Zuverlässigkeit der nach diesen Bräuchen gewählten Offiziere nicht in Frage gestellt werden.

Der Aufstieg der Fähigsten und Besten ist mit dem dargelegten Auswahlverfahren und dem in der Armee geltenden Dienstalterprinzip jedoch nicht gesichert. Diese Feststellung bestätigt der Fall Jeanmaire. Abgesehen davon, dass er zum Verräter wurde, konnte er seinen hohen Rang erreichen, obwohl er als höherer und hoher Offizier unfähig war. Das Aufsteigen in höchste Kommandostellen selbst von bedingt fähigen Offizieren muss unterbunden werden. Wir erwarten von den entscheidenden Stellen, dass sie mit militärischer Härte, die sie auch von ihren militärischen Untergebenen fordern, andere als rein militärische Interessen übergehen und auch Anciennitätsansprüche beim nicht Vorhandensein der nötigen Fähigkeiten und Eigenschaften nicht gelten lassen. Nur eine solche Auswahl stärkt die Schlagkraft und das Ansehen der Armee.

Aus diesen Überlegungen lautet die erste Frage an den Bundesrat: Teilt der Bundesrat die in Armeekreisen weit verbreitete Auffassung, dass das bisherige Auswahlverfahren für die Besetzung hoher Kommandostellen zu überprüfen ist?

Damit komme ich zur Frage der Geheimhaltungsvorschriften. Beim Bekanntwerden der Verfehlungen Jeanmaires wurde in der Öffentlichkeit sofort die Frage nach der Wirksamkeit unserer Abwehr gestellt. Verlautbarungen aus dem Bundeshaus erklärten, unsere Geheimhaltungsvorschriften seien ein genügender Schutz gegen Geheimnisverrat. Diese Feststellung wurde mit der Bekanntgabe der vier Klassifizierungen von nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Militärpapieren zu untermauern versucht.

Die Klassifizierung «Nur für dienstlichen Gebrauch» und «Vertraulich» sind bedeutungslos, da diese Papiere einen unübersehbaren Empfängerkreis haben und ohne wesentliche Vorsichtsmassnahmen zirkulieren. Persönlich betrachte ich die Einstufung von militärischen Unterlagen in diese Klassifizierungen als zwecklos und damit als überflüssig. Was in diesen Papieren steht, hat Tageswert und gehört, vielleicht mit Ausnahmen, in den Bereich eines unzweckmässigen militärischen Kultes, wie die strengen Vorschriften über das Betreten von Festungen durch nicht den Festungsformationen zugeteilte Armeeangehörige. Wo unsere Festungen stehen, ist allen Armeen bekannt, ebenso sind es die Grundsätze, nach denen sie organisiert und verteilt werden. Selbst die Bewaffnung lässt sich für Fachleute erraten, wenn sie, was kaum wahrscheinlich ist, fremden Armeen noch nicht bekannt sein sollte.

Nach eigenen Erfahrungen werden aber auch viel zu viele Papiere als geheim bezeichnet. Es scheint, wie wenn die Verwendung dieser Bezeichnung die Stellung des Absenders wie des Empfängers aufwerten könnte. Für viele dieser Papiere würde die Bezeichnung «Vertraulich» genügen, wenn man nicht ohne diese auskommen will. Grundsätzlich muss jedem Offizier zugemutet werden können, dass er weiß, wie er mit Militärpapieren umzugehen hat. Die Bezeichnung «Geheim» ist überdies eine latente Gefahr für renommiersüchtig veranlagte Besitzer solcher Papiere. Es drängt sich eine andere Art der Behandlung und des Vorgehens mit geheimen und streng geheimen Unterlagen auf. Vor allem: Muss in der Armee so viel geschrieben werden, wie dies heute der Brauch ist? Ich bin überzeugt, dass vieles durch mündliche Information und mündliche Befehlsgebung ersetzt werden könnte.

Die Überprüfung der Geheimnisträger wird als Routinehandlung betrachtet. Es bestehen Vorschriften, wie solche Papiere aufzubewahren sind, und deren Vorhandensein wird jährlich einer strengen Kontrolle unterzogen. Diese Massnahmen können das Kopieren dieser Unterlagen aber nicht verhindern.

Wenn Offiziere, auch solche im Generalsrang, das Bestehen von Dossiers und deren Inhalt kennen müssen, ist das Hin- und Herschieben dieser Unterlagen in den wenigsten Fällen eine unbedingte Notwendigkeit. Es würde meistens genügen, diese Herren in ein Büro einzuladen und sie in Gegenwart eines Offizier die Dokumente lesen zu lassen. Wenn alle gleich behandelt werden, hätte ein solches Vorgehen nichts Ehrenhaftes an sich. Das würde auch verhindern, dass selbst zur gutgemeinten Dokumentation für seine Kommandostelle offiziöse und nicht offizielle Kopien angefertigt werden. Von einer genügenden Sicherheit der Geheimhaltung kann mit dem heutigen System aber keine Rede sein. Unsere Spionageabwehr hat sich einen bösen Versager geleistet. Es gehört mit zu ihrer Aufgabe, sich unsere Geheimnisträger näher anzusehen. In der Person Jeanmaires hätte sie schon lange mindestens ein Sicherheitsrisiko erkennen und entsprechend handeln müssen. Sie hat es sich selbst zuzuschreiben, dass sie an Vertrauen eingebüsst hat. Mit ihrem passiven Verhalten bekundete sie eine zu weiche Einstellung zu ihrer Aufgabe. Die Schwächen ihres verpassten Opfers mussten den mit der Abwehr Betrauten ebenfalls bekannt sein.

Diese Darlegungen führen zur zweiten Frage an den Bundesrat: Ist der Bundesrat tatsächlich davon überzeugt, dass die Geheimhaltungsvorschriften gegen Geheimnisverrat genügend Schutz sind?

Die Geheimnisträger sind viel zu zahlreich. Das gilt auch für die Mitwisser streng geheimer Fakten. Wie bereits zur zweiten Frage der Interpellation ausgeführt, können Massnahmen getroffen werden, um den Kreis der Geheimnisträger wesentlich einzuzugen. Eine Beschränkung in der Zahl vermag das Sicherheitsrisiko beträchtlich zu vermindern. Wie weit zivile Kreise über militärische Unterlagen geheimer und streng geheimer Natur informiert sein müssen, sollte ebenfalls überprüft werden. Meines Erachtens geht man auch in dieser Hinsicht viel zu weit.

Ich stelle deshalb dem Bundesrat die dritte Frage: Ist die Zahl militärischer und ziviler Geheimnisträger nicht wesentlich zu reduzieren?

Ich hoffe, die Antwort des Bundesrates bringe dem Rat und der Öffentlichkeit die längst fällige nähere Orientierung.

Bundesrat Furgler: Ich bedanke mich bei Herrn Heimann, dass er mir durch seine Interpellation, unterzeichnet von so vielen Herren Ständeräten, die Möglichkeit gibt, zu einem uns alle beschäftigenden staatspolitischen Problem Stellung zu beziehen. Der gravierende jüngste Spionagefall zeigt uns allen die Notwendigkeit eines wirksamen Staatsschutzes mit aller Schärfe. Neben den verschiedenen Erscheinungsformen des Terrorismus ist und bleibt die Spionage eine der wesentlichsten Gefahren, zu deren

Abwehr wir in der Lage sein müssen. Ich möchte diese Feststellung mit einigen Zahlen belegen. Seit 1948 wurden in der Schweiz insgesamt 162 Spionagefälle aufgedeckt, in die 269 Personen verwickelt waren, worunter 88 Schweizer und 84 Diplomaten oder Funktionäre internationaler Organisationen. 54 Fälle betrafen politischen Nachrichtendienst, 59 wirtschaftlichen, 23 militärischen und 26 Nachrichtendienst gegen fremde Staaten. Von den 162 Spionagefällen fielen im übrigen 51 auf westliche oder westlich orientierte Staaten und 111 auf Staaten des Ostblocks. Vor dem Hintergrund dieser recht intensiven Spionagetätigkeit muss die Verbesserung des Staatsschutzes als eine ständige Aufgabe betrachtet werden. Deren Wichtigkeit mag durch den Fall Jeanmaire betont worden sein; es ist aber nicht so, dass unser Abwehrkonzept deswegen einer grundsätzlichen Aenderung bedürfe. Es darf in diesem Zusammenhang doch darauf hingewiesen werden, dass unsere Abwehrorgane durch sinnvollen, ja ich wage zu behaupten optimalen Einsatz ihrer Mittel Erfolge erzielt haben, die von ausländischen Stellen, je nach ihrem Standort, anerkannt bzw. gefürchtet werden. Dennoch füge ich bei, dass die Abwehrmittel laufend dem Stand der Technik angepasst bzw. verbessert werden müssen: Auch eine personelle Verstärkung erachte ich als notwendig. Dies um so mehr, als im Bereich des illegalen Nachrichtendienstes mit einer relativ hohen Dunkelziffer gerechnet werden muss. Diese herabzusetzen fällt nicht leicht, stehen doch den polizeilichen Fahndungskräften in aller Regel keine konkreten Hinweise zur Aufdeckung von Agenten und verbotener Tätigkeit zur Verfügung. Der polizeiliche Lehrlatz, wonach von der Tat auf den Täter zu schliessen sei, hat in diesem Bereich kaum Gültigkeit, bleibt doch meist schon die Tat als solche unerkannt. Unsere Abwehrbeamten müssen daher in mühsamer Arbeit und mit grosser Geduld, teils über Monate, ja gar Jahre hinweg, einzelne Informationen gleich einem Puzzlespiel zusammentragen, bis sich die einzelnen Anhaltspunkte zu einem konkreten Verdacht verstärken oder die Erkenntnis gewonnen wird, dass ein rechtlich erfassbares Verhalten nicht vorliegt. – Ich wiederhole: Im Hinblick auf diese Situation sind Verbesserungen der Spionageabwehr in personeller, organisatorischer und materieller Hinsicht möglich und notwendig. Sie werden aber sicher Verständnis dafür aufbringen, dass ich an dieser Stelle nicht detailliert über Massnahmen Auskunft geben kann und darf, die wir vorbereiten. – Ich füge bei, dass auch einem wirksamen Staatsschutz in einer Demokratie wie der unseren Grenzen gesetzt sind, die ein Polizeistaat nicht kennt. Wir sind kein Polizeistaat und wollen es auch nicht werden. Die Vorstellung beispielsweise, jeder Geheimsträger sei ständig zu überwachen, ist unserer auf Vertrauen basierenden Gesellschaftsordnung fremd und unwürdig. Sinnvolle und wirksame Kontrolle ist aber trotzdem unerlässlich und auch möglich. Wir haben im Bereich des Staatsschutzes die Aufgabe, durch sorgfältiges Abwägen aller Werte eine Synthese zwischen den Interessen der staatlichen Ordnung und der Freiheit des Einzelnen zu finden. Soviel einleitend zum Staatsschutz und seiner Verbesserung.

Bevor ich auf die einzelnen Fragen des Interpellanten eingehe, möchte ich Sie in einem zweiten Abschnitt über den Fall Jeanmaire orientieren, soweit dies der Stand der Ermittlungen und des Verfahrens zulässt.

Bereits zu einem Zeitpunkt, als Jeanmaire noch im Amt stand, führten gezielte Ueberwachungen der Bundespolizei in Verbindung mit kantonalen Polizeikräften zur Vermutung, der Chef der Abteilung für Luftschutz unterhalte neben offiziellen und erlaubten Beziehungen auch verdächtige Kontakte zu Angehörigen der russischen Botschaft. Nach sorgfältigen Abklärungen ordnete der Bundesanwalt, der die Ermittlungen persönlich leitet, am 9. August 1976 die Festnahme Jeanmaires und seine Einvernahme als Beschuldigter sowie eine Hausdurchsuchung an. Das folgende Untersuchungsverfahren führte zum Ergebnis, dass Jeanmaire von 1962 an bis in die jüngste Zeit Angehörigen

der russischen Botschaft militärische Informationen geliefert hat. Frau Jeanmaire musste ebenfalls in das Verfahren einbezogen werden. Die bisherigen Ermittlungen erlauben allerdings noch kein abschliessendes Bild über ihre Beteiligung an den Delikten ihres Mannes. Es steht aber fest, dass sie davon Kenntnis hatte und jedenfalls in früheren Jahren auch Beihilfe leistete. Weil weder Flucht noch Verdunkelungsgefahr bestand, konnte von der Inhaftierung der heute gesundheitlich geschwächten Frau Umgang genommen werden.

Zur Vorgeschichte sei folgendes bemerkt: Jean-Louis Jeanmaire, der auf den 1. Januar 1957 zum Oberst befördert worden und von der Infanterie zur Abteilung für Luftschutztruppen übergetreten war, machte 1959/60 die Bekanntschaft des damaligen russischen Militärrattachés, der sein Amt in Bern bis Mitte 1964 ausübte. Zwischen den beiden kam es in der Folge zu persönlichen, ja freundschaftlichen Kontakten. Der russische Agent verstand es offenbar, die Sympathien des Ehepaars Jeanmaire zu gewinnen. Er weilt verschiedentlich bei diesem zu Gast und konnte Jeanmaire zu Angaben vertraulicher Natur und schliesslich zur Uebergabe militärischer Dokumente bewegen. Um dem sowjetischen Nachrichtendienst die angezapfte Quelle nach seinem Weggang aus der Schweiz (Sommer 1964) zu erhalten, brachte er Jeanmaire vor der Abreise mit seinem Adjunkten in Verbindung, der später seinerseits dafür sorgte, dass die Beziehungen zwischen der russischen Botschaft und Jeanmaire nicht abgebrochen wurden. All diese sogenannten Führungsoffiziere konnten als Angehörige des militärischen Nachrichtendienstes der Sowjetunion identifiziert werden.

Als Angehöriger der Abteilung für Luftschutztruppen, zu deren Chef Jean-Louis Jeanmaire auf den 1. Januar 1969 aufstieg, verfügte er über umfassende Kenntnisse hinsichtlich dieser Truppengattung. Er gab diese in bedeutendem Umfang an seine Auftraggeber weiter. Reglemente und Unterlagen verschiedenster Art von der geschichtlichen Entwicklung bis zu Schemen über die Gliederung der verschiedenen Einheiten gelangten so, begleitet von handschriftlichen Aufzeichnungen und mündlichen Informationen, in die Hände der UdSSR. Das Interesse der russischen Agenten galt aber nicht nur diesem Teil unserer Armee, sondern der Gesamtverteidigung schlechthin. Unter anderem machte Jeanmaire Angaben über die Territorialzonen und über die Organisation der Gesamtverteidigung.

Ich füge in diesem Zusammenhang bei, dass es sich einmal mehr zeigt, wie bedeutsam potentielle Gegner die engste Verbindung des Bürgers mit den Soldaten, bezogen auf die Art, wie wir uns verteidigen, werten; wie sehr sie aus diesem Grunde an der Zusammenarbeit von zivilen Behörden und Armee interessiert sind; wie sehr sie gerade deshalb die Gesamtverteidigung, die das alles beinhaltet, gerne näher kennenlernen möchten.

Auch aus dem Bereich der Kriegsmobilmachung hat Jeanmaire geheimste Unterlagen und Informationen geliefert. Sie begreifen, dass ich Ihnen darüber keine detaillierten Angaben machen kann. An solchen hätten beispielsweise auch die russischen Dienste grösstes Interesse, um daraus die für sie notwendigen Schlussfolgerungen und Konsequenzen zu ziehen.

Neben Informationen und Unterlagen, welche die Armee betrafen, orientierte der Beschuldigte seine Auftraggeber auch über verschiedene militärische Führer und hohe Politiker, wobei das Interesse vor allem dahin ging, Angaben über Eignung, Charakter und Familienverhältnisse zu erhalten. Das mag auch allen, die in behördlicher Funktion stehen, zeigen, wie sehr ausländische Dienste an diesen Bereichen des Menschen interessiert sind, um Einstiegsmöglichkeiten zu finden. Sorglosigkeit ist sicher für alle, die in irgendeiner Weise ein Amt ausüben, nicht am Platz.

Ich habe Sie um Verständnis dafür gebeten, dass meine Ausführungen zu den Verratstatbeständen sich auf einen knappen Ueberblick beschränken müssen. Ich will sie

auch nicht bewerten, um dem Richter nicht vorzugreifen. Sie spüren aber aus der klaren Aussage zu den Deliktsgruppen, dass der Fall vom Bundesrat von der ersten Sekunde an ausserordentlich ernst genommen worden ist und weiterhin ernst genommen wird. Ich verzichte auch darauf, Motive zu erforschen, weil ich die Zusammenhänge mit dem subjektiven Tatbestand als eine Wertungsaufgabe des Richters qualifizieren möchte. Sicher spielt die Persönlichkeitsstruktur des Verräters eine ausserordentlich bedeutsame Rolle. Wir kommen im Zusammenhang mit Beförderungsfragen noch einmal darauf zurück.

Gestatten Sie mir, ohne den richterlichen Behörden voreignen zu wollen, zu einigen Rechtsfragen Stellung zu nehmen, die sich im Falle Jeanmaire stellen.

Aufgrund der Sachverhaltsschilderung ist klar geworden, dass das Schwergewicht der Verratstätigkeit von Jeanmaire auf militärischem Gebiet liegt. Im Vordergrund steht daher der Tatbestand der Verletzung militärischer Geheimnisse im Sinne von Artikel 86 Ziffer 1 unseres Militärstrafgesetzes. Danach wird mit Zuchthaus bis zu 20 Jahren bestraft, wer vorsätzlich Tatsachen, Vorkehren, Verfahren oder Gegenstände, die mit Rücksicht auf die Landesverteidigung geheim gehalten werden, einem fremden Staat oder dessen Agenten bekannt oder zugänglich macht. Aufgrund der geltenden Rechtsprechung fallen unter diesen Tatbestand nicht nur Unterlagen und Informationen, welche formell als «geheim» klassifiziert sind. Vielmehr ist militärisches Geheimnis im Sinne dieser Gesetzesbestimmung jede Tatsache, welche im Interesse der Landesverteidigung und nach dem Willen der zuständigen Stellen unseres Landes dem Ausland gegenüber geheimgehalten werden soll, es daher für einen fremden Staat einer besonderen Tätigkeit bedarf, um sie in Erfahrung zu bringen.

Neben diesem im Militärstrafgesetz normierten Tatbestand finden sich im Verhalten vor Jeanmaire aber auch Elemente des politischen und militärischen Nachrichtendienstes. Sie kennen die Artikel 272 und 274 des Strafgesetzbuches. Danach wird u. a. mit Gefängnis oder in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft, wer im Interesse eines fremden Staates politischen oder militärischen Nachrichtendienst betreibt, d. h. Tatsachen und Erkenntnisse beschafft und weitergibt, die nicht offenkundig, nicht allgemein bekannt sind. Eine Geheimnisverletzung braucht hier nicht vorzuliegen. Inwieweit schliesslich auch Delikte gegen die Amtspflicht zur Beurteilung gelangen müssen, werden Ankläger und Gericht zu entscheiden haben.

In diesem Zusammenhang hat Herr Heimann davon gesprochen -- eine kritische Fragestellung! --, warum denn nun in der Revision des Dienstreglementes von 1968 die Befugnis des Chefs des Eidgenössischen Militärdepartements gestrichen worden sei, in Friedenszeiten eine Degradation auszusprechen. Ich glaube, er muss diese Revision nicht bedauern. Es bedeutet einen Gewinn an Rechtsstaatlichkeit, wenn diese schwerwiegende Nebenstrafe nur von einem Gericht ausgefällt werden kann. Was für die Grosszahl der Fälle ohne Zweifel richtig ist, sollte nicht wegen eines einzelnen Falles wieder aufs Spiel gesetzt werden. Es wird Sache der Richter sein, darüber zu befinden.

Erlauben Sie mir in diesem Zusammenhang auch den kleinen Hinweis auf die Gerichtsbarkeit, weil ich verspürte, dass in unserem Volk darüber viele Gerüchte zirkulierten. Jeanmaire dürfte sich nach Abschluss der Untersuchung in militärgerichtlicher Zuständigkeit zu verantworten haben, eben weil -- wie ich darstellte -- das Schwergewicht der deliktischen Tätigkeit auf militärischem Gebiete liegt. Den Entscheid in dieser Frage wird der Oberauditor der Armee zu fällen haben, dem der Bundesanwalt die Akten in nächster Zeit überweisen wird (woraus Sie schliessen, dass gar nichts verschleppt wird und dass speditiv gehandelt wird, aber immer in Erkenntnis des klaren Auftrages, möglichst viel des Verratenen für die Regierung sichtbar werden zu lassen, um die entsprechenden Massnahmen treffen zu können).

Welches Militärgericht ist nun zuständig? Die einschlägigen Bestimmungen aus Militärorganisation und Militärstrafgerichtsordnung dürften -- ich muss es so formulieren -- die Beurteilung Jeanmaires durch ein ordentliches Divisionsgericht zulassen und keine absolute Notwendigkeit zur Bestellung eines ausserordentlichen Militärgerichtes aufzeigen. Ich kann den Entscheid nicht vorwegnehmen, wollte aber immerhin darüber orientieren, dass man sieht, in welcher Richtung die Prozedur läuft.

Ich füge sogar zur Beruhigung meiner Mitbürger bei: Die Frage, vor welchem Gericht der Angeklagte schliesslich steht, von welchem Gericht er beurteilt wird, ist nicht sehr bedeutungsvoll; denn unsere von der Exekutive unabhängige Justiz bietet nach der Auffassung des Bundesrates im einen wie im anderen Fall eine selbstverständliche Gewähr dafür, dass der Angeklagte einem einwandfreien Gerichtsverfahren entgegenseht, in einwandfreier Weise beurteilt wird. Auch das ein Unterschied zu anderen Staaten in dieser Völkergemeinschaft, selbst zu solchen, die uns ausspionieren. Dass das Sicherheitsinteresse während der Prozedur zu beachten ist, auch während der Gerichtsverhandlungen, versteht sich von selbst.

Und nun noch zu den Sonderfragen, die eine spezifizierte Beantwortung verlangen. Ich glaube, aus dem bisher Gesagten annehmen zu dürfen, dass Herr Heimann die Zurückhaltung, die wir uns selbst auferlegt haben, begreift. Es war keine Flucht, sondern es war das Abwägen der verschiedenen Werte: Begreifliches Informationsbedürfnis einer weiten Öffentlichkeit, die spürt, dass hier etwas Aussergewöhnliches geschehen ist, die in tiefster Trauer und Empörung zur Kenntnis nimmt, dass ein hoher Offizier ein Verräter ist. Gerade weil die Armee in so enger Weise mit dem Volk verknüpft ist, ja letztlich nichts anderes ist als das Volk im Wehrkleid, schmerzt ein solcher Tatbestand. Ein totaler Unterschied zu Staaten, die nur Berufsarmeen kennen!

Ich habe volles Verständnis, dass jeder Soldat sofort wissen wollte, was denn nun eigentlich verraten worden ist; aber wir mussten im Interesse des Staates diese Ermittlungen so führen, wie ich es soeben geschildert habe.

Die Information über eingeleitete gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren, die gemäss Bundesstrafprozess geheim sind, ist Sache des Bundesanwaltes, und dieser hält sich dabei auch an die von den Strafuntersuchungsbehörden der Schweiz allgemein angewandten und vom Bundesrat in der Antwort auf eine Anfrage Crittin vom 28. November 1949 sanktionierten Richtlinien für Mitteilungen an die Presse in hängigen Strafverfahren. Ich darf darauf verweisen, dass eine erste Orientierung am 16. August 1976 erfolgte, d. h. sobald dies die allem anderen vorgehenden Interessen der Ermittlungen gestatteten. Angesichts der Bedeutung der Angelegenheit wurden sowohl der Name des Beschuldigten als auch der in die Spionageaffäre verwickelte Staat bekanntgegeben. Nachdem weitere Ermittlungsergebnisse feststanden und insbesondere der Umfang der deliktischen Tätigkeit zu überblicken war, veranlasste der Bundesanwalt am 25. August 1976 die Ihnen bekannte ausführlichere Mitteilung. Heute habe ich die Ehre, Ihnen mehr zu sagen. -- Was also über den Fall Jeanmaire jeweils gesagt werden konnte, wurde -- in Abwägung der geschilderten Elemente -- gesagt. Die Information über Ermittlungs- und Gerichtsverfahren darf den zuständigen gerichtlichen Behörden auf keinen Fall voreignen.

Zur militärischen Auswahl- und Beförderungspraxis, einer Frage, die Herr Heimann ausserordentlich konzis substanziert hat: Es ist verständlich, dass der Fall Jeanmaire Zweifel am Auswahlverfahren für hohe Kommandostellen aufkommen lässt. Hätte nicht die verwerfliche Einstellung Jeanmaires früher erkannt werden müssen? Müssten nicht Auswahlkriterien, Sicherheitsabklärungen, Beobachtungen und Überwachungen derart sein, dass Fehlbesetzungen -- um eine solche handelte es sich -- mit Sicherheit ausgeschlossen werden könnten? Darf ich in diesem Zusam-

menhang feststellen, dass das Qualifikationswesen in der Armee, was Herr Heimann aus seiner militärischen Praxis ebenso gut weiß wie ich selbst, außerordentlich systematisch geregelt ist und konsequent gehandhabt wird. Offiziere und Unteroffiziere werden bei jeder Dienstleistung von mindestens sechs Tagen Dauer qualifiziert. Die Qualifikationen werden den Betreffenden bekanntgegeben und beim Offizier in einen Dienststatut eingetragen, der ihn während seiner ganzen Laufbahn begleitet. Die im Dienststatut festgehaltenen Qualifikationen bilden an und für sich eine gute Voraussetzung für die Beurteilung eines Anwärter auf eine höhere Funktion. Darüber hinaus wird kaum eine Kommandoübertragung vom Hauptmann bis zu den höchsten Graden beantragt und beschlossen, ohne dass neben der Beurteilung aufgrund schriftlicher Qualifikationen eingehende Gespräche der zuständigen Kommandanten über die Anwärter erfolgen. Das Dienstreglement betont zu Recht ausdrücklich die Verantwortung der Kommandanten aller Stufen für das Qualifikationswesen und die Auslese des Führerkaders. Wer unter Ihnen selbst Truppen führen durfte weiß, wieviel Zeit er für das Kennenlernen der Menschen, die ihm anvertraut waren, aufbrachte, um diese, gerade mit Bezug auf die Qualifikation, gerecht beurteilen zu können. Wer das nicht tut, ist schon allein aus diesem Grund ein schlechter Truppenführer. Im Falle der Instruktionsoffiziere, zu denen Jeanmaire zählte, kommt noch ein weiteres hinzu. Sie werden – wie Sie wissen – zusätzlich in fachlich-beruflicher Hinsicht beurteilt. Die geltenden Vorschriften sehen Qualifikations- und Laufbahngespräche sowie einlässliche, regelmässig vorzunehmende schriftliche Beurteilungen vor, eine Aufgabe, die den Schulkommandanten und weiteren Chefs überbunden ist. Deren Beurteilungen werden in der Personalakte der betreffenden Offiziere festgehalten und zu Rate gezogen, wenn eine Beförderung zur Diskussion steht. Diese Art der Beurteilung vermittelt ein noch nuancierteres Bild des Menschen als die vorerwähnten Qualifikationen. So darf ich gesamthaft betrachtet festhalten, dass die Armee über ein Qualifikations- und Auswahlsystem von sehr hoher Dichte verfügt. Und nun bleibt uns die bedauerliche Feststellung – ich teile sie mit Herrn Heimann –, dass dieses Verfahren, dieses gute Verfahren, im Falle Jeanmaire versagt hat. Wir nehmen das mit Ihnen mit grösstem Bedauern zur Kenntnis, begnügen uns auch nicht nur mit der Kenntnisnahme, sondern studieren mit Ihnen die Frage:

Wie kann man derartige, glücklicherweise einmalige Fehler verhindern? Darf ich vorerst etwas richtigstellen, was Sie in Ihrer Fragebegründung dargelegt haben? Ich hatte nun selbst, seit ich dem Bundesrat angehöre, während rund fünf Jahren Gelegenheit, zu sehen, wie die höchsten Stellen, die durch den Bundesrat selbst besetzt werden müssen, vergeben werden. Ich müsste aus der Sicht meiner Tätigkeit den Vorwurf, es werde einfach ein Proporz erstrebt, zurückweisen. Es wird um die Qualität gerungen, um eine Qualität des Entscheides, welche die Qualität der Kandidaten voraussetzt. Ich übernehme voll und ganz Ihre Forderung, dass nur die Qualität des Menschen, seine Führungsbegabung, sein fachliches Können und seine Charaktereigenschaften, entscheidend sein dürfen. Ich meine sogar, die Lehre, die es zu ziehen gilt, bezieht sich weniger auf eine Änderung des Verfahrens, das ich Ihnen geschildert habe, und das in Tausenden von Fällen eine Bewährungsprobe abgelegt hat, als auf die noch grössere Gewichtung des Sicherheitsrisikos eines jeden Geheimnisträgers, das aus Vorleben, persönlichen und finanziellen Verhältnissen, Lebenswandel sowie Charaktereigenschaften erwachsen kann. Es gibt keinen guten Offizier, der die Charakterschwächen nicht meistern kann. Das tönt sehr hart, aber das *nobile officium*, als das wir den Offizier in unserem Staat nach wie vor empfinden, setzt den ständigen Kampf des einzelnen Menschen, der zum Führen bereit ist, mit Schwächen, die jeder hat, voraus. Es kann keiner von Mitmenschen fordern, dass sie in extremen Situationen seine Befehle vollziehen, wenn er nicht als Mensch,

der dies verlangt, glaubwürdig ist. Das nun rechtzeitig zu erkennen ist eine Schlüsselfrage, und Sie werden mir vermutlich beipflichten – wenigstens hoffe ich es –, wenn ich ganz bescheiden sage: Ein Verfahren, das Verräter mit Sicherheit ausschliesst, gibt es nicht. Ich versichere Sie aber, Herr Heimann, dass Bundesrat und KML für die ihnen obliegenden Wahlen die Qualitätserfordernisse ins Zentrum ihrer Überlegungen stellen, und ich wiederhole noch einmal: Um eine Beförderung, wie sie im vorgenannten Fall erfolgt ist, zu vermeiden, muss gewissen Lebens-eigenschaften des betreffenden Kandidaten offensichtlich noch mehr Gewicht beigemessen werden. Soviel zu Ihrer ersten Frage.

Zweite Frage: Sind Geheimhaltungsvorschriften gegen Geheimnisverrat ein genügender Schutz? Sicher nicht! Der Bundesrat hat auch nie behauptet, dass Geheimhaltungsvorschriften ein genügender Schutz gegen Geheimnisverrat seien. Ich begreife indes die Frage. Sie ist vermutlich aufgekommen, weil im Anschluss an gewisse Verlautbarungen bestimmter Stellen, die vielleicht besser geschwiegen hätten, Geheimhaltungsvorschriften publiziert und dann von einzelnen Beamten als Antwort auf gestellte Fragen kommentiert worden sind; in guter Treue, aber mit einer Nebenwirkung, die nun offensichtlich auch zu einer solchen Frage führte. Weder die Verwaltung noch der Bundesrat haben diese Publikationen veranlasst. Indessen hat dann eine bestimmte Presse im verdienstlichen Bemühen, die Öffentlichkeit über Fakten im Zusammenhang mit dem Fall Jeanmaire zu orientieren, die einschlägigen Vorschriften tel quel zur Kenntnis ihrer Leser gebracht. Ich möchte aber jede Fehlinterpretation dahingehend, man habe durch Publikation der Geheimhaltungsvorschriften unangenehme Tatsachen gleichsam vernebeln wollen, zurückweisen. Der Bundesrat sieht zwar – Sie als hoher Offizier sicher auch – in den Geheimhaltungsvorschriften ein unentbehrliches Hilfsmittel für den Schutz staatlicher und militärischer Interessen; aber es gilt herauszufinden, was als geheim deklariert werden muss und was nicht. Dass in diesem Bereich gewisse Dinge überdacht werden sollen, darin pflichte ich Ihnen voll und ganz bei. Es ist einer nicht deswegen sicherer, weil er auf den Brief, den er einem Dritten schreibt, «geheim» notiert. Es muss der innere Charakter eines Dokumentes so beschaffen sein, dass es bezogen auf den Staat den Vermerk «geheim» verlangt. Und noch einmal füge ich bei: Für sich allein genommen ist eine Geheimhaltungsvorschrift zur Abwehr von Spionagetätigkeiten nicht ausreichend. Wir werden auch die an sich tauglichen, bestehenden Geheimhaltungsvorschriften überdenken und zwar in ihrer Quantifizierung, wie Sie selbst es dargestellt haben. Vor allem teile ich die Auffassung, dass die Kontrollen der Geheimnisträger überdacht werden sollen, ohne dass man eine eigentliche Geheimnisschnüffelei damit verwechselt. Aber es muss jeder Geheimnisträger wissen, dass er jeden Tag – auch aus ureigenem Interesse – zur Vorlage der ihm anvertrauten Dokumente angehalten werden kann. Sie wissen – auch wieder aus Ihrer militärischen Tätigkeit –, dass an und für sich heute schon jeder, der solche Akten hat, sie kontrollieren lassen muss. Aber hier gibt es – nach meiner Auffassung – doch zusätzliche Möglichkeiten, die ich jetzt nicht im Detail schildern möchte. Auch die Ausbildung, wie man mit geheimem Material verfährt, gehört vielleicht dazu. Das gilt nicht allein für Militärs, die in den Besitz solcher Dokumente kommen. Denken Sie nur etwa an Ihre eigenen Geheimakten als Mitglieder der Militärrkommission und Sie verstehen sofort, was ich meine. Ein interessanter möglicher Gegner wird immer Einstiegsmöglichkeiten suchen. Seien wir also wachsam!

Ich darf annehmen, dass ich damit Ihre zweite Frage ganz offen beantwortet habe.

Nun zur dritten Frage: «Ist die Zahl militärischer und ziviler Geheimnisträger nicht wesentlich zu reduzieren?» – Der Grundsatz, die Zahl militärischer und ziviler Geheimnisträger möglichst niedrig zu halten, ist unbestritten. Ich

bin froh, dass Sie ihn in Erinnerung rufen. Seit langem gilt im Bereich der militärischen Geheimnisse der Leitgedanke des «Kenntnis nur wenn nötig». Nur diejenigen Personen sollen Zugang zu klassifizierten Informationen haben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe unbedingt benötigen. Ich übernehme sehr gerne die Anregung und teile die damit zum Ausdruck gekommene Auffassung, wonach gar manches Dokument nicht in den Besitz irgendeiner Person kommen muss, wenn es genügt, dass die betreffende Person sich durch Lesen desselben in einem bestimmten Büro oder auf einem bestimmten Kommandoposten die nötige Kenntnis ad hoc verschaffen kann. Trotzdem wird es unumgänglich sein, dass gewisse Führungspersönlichkeiten, auch Führungsgehilfen, in den Besitz solcher Unterlagen kommen. Ich habe aber beim Studium dieser Frage – nicht bezogen auf den Fall Jeanmaire, sondern generell –, auch in Auswertung der generalstäblichen Arbeiten ausländischer Armeen, persönlich den Eindruck gewonnen, dass es unerlässlich ist, den eingangs zitierten Grundsatz ausserordentlich streng zu handhaben. Wenn Sie wissen, dass eine Ardennen-Offensive seinerzeit in den Köpfen ganz weniger entstanden ist, die mit Kopf dafür haften mussten, dass kein weiterer Kopf davon erfuhr, und dass man erst kurz vor Beginn der Operation die entsprechenden zuständigen Stellen informierte, dann mag dies ein Beispiel dafür sein, wie hart jeder einzelne mit sich selbst sein muss, wenn er die Frage zu beantworten hat: Darf ich eine bestimmte geheime Studie, eine bestimmte geheime Vorschrift einem weiteren – guten – Mitbürger zur Kenntnis bringen?

Ich meine also, dass der Fall Jeanmaire sehr wohl Anlass bietet, diesen soeben kurz kommentierten Grundsatz in Erinnerung zu rufen. Seien wir uns aber bewusst, dass der ehemalige Chef der Abteilung für Luftschatztruppen auch bei grösster Beschränkung der Zahl der Geheimnisträger immer noch über genügend schutzwürdige Informationen aus seinen verschiedenen selbst wahrgenommenen Funktionen heraus verfügte, die ihn für einen fremden Staat interessant machen konnten. Diese klassifizierten Informationen musste ja der Beschuldigte kennen, damit er die ihm anvertrauten Aufgaben überhaupt erfüllen konnte. Er hat sich dieses Vertrauens eben nicht würdig erwiesen.

Die Tragik dieses Falles liegt somit weniger im Versagen der Vorschriften als im Versagen eines Mannes gegenüber seiner Pflicht, gegenüber seinem Land. Ich meine, das ist wohl die Quintessenz, die ich zu Ihrer Frage formulieren kann: Wir sind verpflichtet, die Zahl der militärischen und zivilen Geheimnisträger erneut zu überprüfen und sie – wenn immer möglich – noch weiter zu reduzieren.

Damit komme ich zum Schluss. Bei anderer Gelegenheit sagte ich Ihnen: Die Schweiz ist keine Insel. Sie steht nicht in einem leeren Raum. Die nackte internationale Realität mit den Ihnen bekannten Blöcken, die sich in Europa und der Welt gegenüberstehen, führt zu einer ganz realistischen Lagebeurteilung dieses Staates mit Bezug auf seinen Selbstbehauptungswillen. Es darf nie ein Hohlräum entstehen, der eine Sog-Wirkung auf fremde Mächte ausüben müsste. Die Tatsache, dass man sich so intensiv um unsere Armee kümmert, beweist, dass man diese Armee auch ernst nimmt. Wir haben dafür zu sorgen, dass sie weiterhin ernst genommen werden muss. Dem Wehrwillen, der selbstverständlichen Bereitschaft des Menschen in diesem Staat, für eben diesen Staat – unsere Eidgenossenschaft – einzutreten, kommt die zentrale Bedeutung zu. Damit sind wir – Bundesrat und Parlament – auch aufgefordert, dem Wehrmann, der diesen Dienst zu leisten hat, die jeweils nötige erstklassige Bewaffnung zu geben. Bundesrat und Armeeleitung ihrerseits haben dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Kommandanten ernannt werden. Mir scheint – auch wenn wir unsere ganze aussenpolitische Grundhaltung kennen, die den Frieden in der Völkergemeinschaft anstrebt –, dass wir diese aus der harten Realität erwachsenden Feststellungen treffen müssen, um nicht vor den nächsten Generationen als farben-

blind zu erscheinen. Gewiss, wir stellen erfreuliche Wirkungen fest, erste Wirkungen auch der Akte von Helsinki. Wir kennen sie; wir nehmen sie nicht nur zur Kenntnis, sondern wir begrüßen sie, streben wir doch die Erhöhung der Sicherheit in Europa und eine Verbesserung der Zusammenarbeit auf unserem Kontinent an. Das alles bedarf aber, um für die Völkergemeinschaft bedeutsam zu werden, der Verwirklichung in der Praxis. Noch einmal: Freuen wir uns an jedem Schritt nach vorn im wirtschaftlichen Bereich, in den humanitären Belangen und im Informationsaustausch, aber stellen wir auch ganz nüchtern fest: Vieles bleibt noch zu tun! – Zwei Pole stehen einander gegenüber. Einerseits der Wunsch nach Abrüstung, wie er in den jüngsten Erklärungen auch in New York wieder an uns herangetragen worden ist und wie er seinen Ausdruck findet in den Konferenzen von Wien und Genf, die in Permanenz tagten. Diesem Abrüstungswunsch-Pol steht andererseits der Rüstungs-Pol gegenüber, in der Machtdichte, die Sie und ich kennen. Da hinein ist unser Land gestellt. Und in dieser Lage haben wir uns – nach Auffassung des Bundesrates – in offener Politik mit allen Partnerstaaten selbst zu behaupten. Spionagefälle, wie der heute hier diskutierte, beweisen, dass auch unser Land mit seiner Armee von fremden Mächten (in diesem Falle von der UdSSR) in rechtswidriger Weise und mit Hilfe aller denkbaren Mittel auf Abwehrbereitschaft und Selbstbehauptungswillen getestet wird. Es ergibt sich für Bundesrat, Parlament und Volk die zwingende Konsequenz, wachsam zu bleiben und die Abwehrbereitschaft jederzeit sicherzustellen. – Ich danke Ihnen.

Präsident: Ist der Interpellant von der Antwort des Bundesrates befriedigt?

Heimann: Ich danke Herrn Bundesrat Furgler für die umfassende Orientierung. Ich stelle mit Befriedigung fest, dass der Bundesrat von den Verlautbarungen aus dem Bundeshaus abrückt, wonach die Sicherheitsvorkehrungen genügen, und in Aussicht nimmt, diese Sicherheitsvorkehrungen zu verstärken. Ich bin überzeugt, dass die nahezu vom ganzen Ständerat mitunterzeichnete Interpellation auf die künftige Auswahl unserer höchsten Offiziere den erwünschten Einfluss haben wird. Von der Antwort erkläre ich mich voll befriedigt.

*Schluss der Sitzung um 13.05 Uhr
La séance est levée à 13 h 05*

Dringliche Interpellation Heimann. Spionage

Interpellation urgente Heimann. Espionnage

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1976
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	76.432
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.10.1976 - 08:00
Date	
Data	
Seite	543-548
Page	
Pagina	
Ref. No	20 005 229